

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Bearbeiterinnen: Frau Kromer / Frau van Essen [0371 RDG 2022 RVO]

-2112 / -2122

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über Abweichungen von den Fahrzeug- und Besetzungsregelungen für  
Einsatzmittel des Rettungsdienstes in besonderen Lagen (Fahrzeug- und  
Besetzungsabweichungsverordnung Rettungsdienst -RDAbweichV)

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Benehmen mit der  
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die  
nachstehende Verordnung erlassen hat:

#### Verordnung

über Abweichungen von den Fahrzeug- und Besetzungsregelungen für Einsatzmittel des  
Rettungsdienstes in besonderen Lagen (Fahrzeug- und Besetzungsabweichungsverordnung  
Rettungsdienst - RDAbweichV)

Vom 13. Februar 2023

Auf Grund des § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993  
(GVBl. S. 313), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Januar 2023 (GVBl. S. 18) geändert  
worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im  
Benehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und  
Gleichstellung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor befristete Abweichungen von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung zulassen.
- (2) Die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor gibt Abweichungen nach Absatz 1 unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und dokumentiert diese. Die Bekanntgabe der Entscheidung hat auch gegenüber den weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes zu erfolgen. Die Abweichungen sind der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen und Verfahren**

- (1) Besondere Lagen im Sinne dieser Verordnung sind
  - a) kurzzeitige Sonderlagen, hierunter fallen insbesondere Explosionen, Gefahrgutunfälle, Schadstoffausbreitungen, Terroranschläge, Unfälle bei Großveranstaltungen und extreme Wetterlagen oder
  - b) Auslastungslagen, in denen aufgrund einer länger anhaltenden hohen Auslastung des Rettungsdienstes davon auszugehen ist, dass dieser bei Einhaltung der Vorgaben des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Aufgaben angemessen zu erfüllen.
- (2) Die Auslastung des Rettungsdienstes nach Absatz 1 Buchstabe b ist insbesondere anhand einer Personalprognose für das erforderliche Funktionssoll für einen Zeitraum von vier Wochen zu beurteilen. Das Funktionssoll ergibt sich aus der von der Berliner Feuerwehr mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Fahrzeug- und Funktionsverteilung. Sofern die Personalprognose eine Abweichung vom Funktionssoll in Höhe von mindestens 10 Prozent ergibt, können als Stufe 1 Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 und 4 dieser Verordnung ergriffen werden. Bei prognostizierten Abweichungen von mindestens 20 Prozent können als Stufe 2 zusätzlich Maßnahmen nach § 3 Absatz 3 veranlasst werden.
- (3) Bei der Feststellung von Auslastungslagen ist das Benehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst vor einer Entscheidung herzustellen; bei Sonderlagen soll das Benehmen vor einer Entscheidung hergestellt werden.

### § 3

#### Zulässige Abweichungen

- (1) Bei Sonderlagen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a kann bei der Notfallrettung, beim Notfalltransport, auf Notarzteeinsatzfahrzeugen und auf Intensivtransportwagen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat und wer in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde. Die zusätzliche Besetzung der Notarzteeinsatzfahrzeuge und der Intensivtransportwagen mit einer Ärztin oder einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 des Rettungsdienstgesetzes bestimmt, bleibt unberührt.
- (2) Bei Auslastungslagen nach Stufe 1 gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 kann bei der Notfallrettung und beim Notfalltransport abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a und b des Rettungsdienstgesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat und wer in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde.
- (3) Bei Auslastungslagen nach Stufe 2 gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 kann zusätzlich zu den Abweichungen nach Absatz 2 auf Notarzteeinsatzfahrzeugen und Intensivtransportwagen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben d und e des Rettungsdienstgesetzes neben Ärztinnen und Ärzten, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 des Rettungsdienstgesetzes bestimmt, eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat, in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde und über eine zusätzliche Qualifikation verfügt.
- (4) Bei einer auf Grund einer Auslastungslage notwendigen Personalverschiebung ist sicherzustellen, dass die einsetzbaren Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Regel auf Fahrzeugen des Rettungsdienstes eingesetzt werden. Der Grundschutz im Rahmen der technischen Gefahrenabwehr ist jedoch stets sicherzustellen.
- (5) Bei Sonderlagen und Auslastungslagen nach Stufe 1 und 2 können im Einvernehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst von § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes abweichende Einsatzmittel in den Dienst gestellt werden, die geeignet sind, den Rettungsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu entlasten; beispielsweise können dies Personen oder Fahrzeuge sein, die im Krankentransport eingesetzt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist hierüber zu informieren.

- (6) Abweichungen sind in den Fällen von § 2 Absatz 1 Buchstabe a auf die Dauer der Sonderlage zu beschränken. Abweichungen sind in den Fällen von § 2 Absatz 1 Buchstabe b auf vier Wochen zu begrenzen; liegen die Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 Satz 3 oder 4 weiterhin vor, können Abweichungen erneut für jeweils weitere vier Wochen zugelassen werden.
- (7) Sofern die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor eine Abweichung nach § 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 zugelassen und bekannt gegeben hat, können auch die weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes Abweichungen nach Maßgabe von § 2 in Verbindung mit Absatz 1 bis 4 vornehmen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt] außer Kraft.

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines:

Durch diese Rechtsverordnung soll es der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor ermöglicht werden, Abweichungen von den Anforderungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes in besonderen Lagen zuzulassen.

##### b) Einzelbegründung

###### 1. Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung sowie die Zuständigkeit der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors für die Entscheidung über Abweichungen von den Anforderungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung. Darüber hinaus enthält sie Regelungen zur Bekanntgabe der Entscheidung und normiert eine Anzeigepflicht gegenüber der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Die Bekanntmachungspflicht gegenüber den weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern in der Notfallrettung nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes dient dazu, dass auch diese Abweichungen von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 des

Rettungsdienstgesetzes – im Rahmen der durch diese Rechtsverordnung vorgesehenen Möglichkeiten – vornehmen können.

## 2. Zu § 2

Die Vorschrift enthält Legaldefinitionen und bestimmt unter anderem, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen das Stufensystem zur Anwendung gelangt.

Absatz 1 beinhaltet die Legaldefinition der besonderen Lage. Dabei ist zwischen kurzzeitigen Sonderlagen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie besonderen Auslastungslagen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 zu unterscheiden. Sonderlagen können jederzeit ohne Vorankündigung eintreten und gehen regelmäßig mit einem erhöhten Bedarf an Transportkapazitäten einher. Hierzu zählen auch länger anhaltende Wetterbedingungen, wie zum Beispiel Hitzewellen. In diesen Lagen ist es erforderlich, zeitnah Abweichungen von den Anforderungen an die Fahrzeuge nach § 9 Absatz 1 sowie an die Besetzung der Einsatzmittel nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung zulassen zu können, um Patientinnen und Patienten schnellstmöglich einer medizinischen Versorgung zuzuführen. Auslastungslagen können insbesondere durch Personalausfälle, Pandemien oder durch den allgemeinen Fachkräftemangel im Rettungsdienst hervorgerufen werden.

Nach Absatz 2 ist die Auslastung des Rettungsdienstes insbesondere anhand einer Personalprognose, die auf der Fahrzeug- und Funktionsverteilung beruht, zu beurteilen. Hierbei sind sowohl die Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr als auch weitere Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes zu berücksichtigen. Die Fahrzeug- und Funktionsverteilung ist ein auf Basis der Bedarfsberechnung der Berliner Feuerwehr erstelltes und mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung abgestimmtes Dokument.

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit in Auslastungslagen sieht die Verordnung einen Stufenplan vor. Personelle Unterbesetzungen sind grundsätzlich in gewissem Maße prognostizierbar, weshalb der Beurteilung ein Bemessungszeitraum von vier Wochen zugrunde gelegt wurde. Dies soll die Planungssicherheit erhöhen. Ferner sind ebenfalls Erfahrungswerte für besondere oder wiederkehrende Ereignisse, wie beispielsweise

Sportveranstaltungen, zu berücksichtigen. Die Auslastung kann jedoch anhand von Faktoren wie zum Beispiel einer zu erwartenden hohen Anzahl an Einsätzen bemessen werden.

Eine auf Grund einer Auslastungslage notwendige Personalverschiebung hat im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Berliner Feuerwehr in einem angemessenen Verhältnis stattzufinden. Sowohl die Belange der Brandbekämpfung, als auch die des Rettungsdienstes sind zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung medizinischer Belange stellt Absatz 3 klar, dass bei Auslastungslagen ein Benehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst herzustellen ist. Im Hinblick auf Sonderlagen, die kurzzeitig auftreten können, soll zumindest grundsätzlich versucht werden, eine Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst herzustellen. Das Benehmen ist nur dann entbehrlich, wenn dieses nicht rechtzeitig hergestellt werden kann

### 3. Zu § 3

Die Vorschrift regelt die nach dieser Verordnung zulässigen Abweichungen von den Anforderungen nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes hinsichtlich der Fahrzeuge sowie der Besetzung der Einsatzmittel. Durch die Möglichkeit, von den gesetzlichen Anforderungen abzuweichen, wird der Handlungsspielraum der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors erweitert, um zu verhindern, dass Einsatzmittel aufgrund der angespannten Personalsituation im Rettungsdienst, insbesondere hinsichtlich der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, zeitweise nicht besetzt werden können. Die Verordnung ermöglicht dabei insbesondere die flexible Besetzung der Einsatzmittel mit Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern. Durch das Stufenkonzept wird gewährleistet, dass bestimmte Abweichungen - insbesondere in Bezug auf § 9 Absatz 2 Buchstabe d und e - erst ab einer personellen Unterdeckung von über 20 % (Stufe 2) zugelassen werden. Ferner regelt die Vorschrift die Anforderungen, die an die Qualifikation des eingesetzten Personals zu stellen sind. Durch die Regelung, dass eine Einsatzerfahrung vorausgesetzt wird, die in den letzten zwei Jahren erworben werden musste, ist sichergestellt, dass die Aufgabe der Patientenbetreuung nur von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern durchgeführt wird, die über eine ausreichende und aktuelle Einsatzerfahrung im Rettungsdienst verfügen. Für den Einsatz auf dem Notarzteinsatzfahrzeug und dem Intensivtransportwagen wird durch eine

Zusatzqualifikation sichergestellt, dass die Assistenz der notfallmedizinischen Maßnahmen anhand der aktuellen medizinischen Standards erfolgen kann. Die Voraussetzungen der Zusatzqualifikation sind von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst festzulegen.

Absatz 4 stellt klar, dass bei einer auf Grund einer Auslastungslage notwendigen Personalverschiebung sowohl die Belange des Rettungsdienstes als auch die der technischen Hilfeleistung, zu der die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Abwehre von CBRN-Gefahren, d.h. chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren zählen, zu berücksichtigen sind. In der Regel sollen die einsetzbaren Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf Fahrzeugen des Rettungsdienstes eingesetzt werden, um den bundesweit etablierten Personalbesetzungsstandard so lange wie möglich auf den Fahrzeugen des Rettungsdienstes aufrecht zu erhalten. Dabei darf der Grundsatz im Rahmen der technischen Hilfeleistung jedoch nicht gefährdet werden.

Absatz 5 sieht für Sonderlagen und Auslastungslagen nach Stufe 1 und 2 vor, dass von § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes abweichende Einsatzmittel in den Dienst gestellt werden können. Dies können zum Beispiel Personen oder Fahrzeuge sein, die im Krankentransport eingesetzt werden.

Absatz 6 regelt die Zeiträume der Zulassung von Abweichungen. Bei Sonderlagen sind Abweichungen auf deren Dauer zu beschränken. Bei Auslastungslagen ist eine Begrenzung von vier Wochen vorgesehen, eine Verlängerung von jeweils vier weiteren Wochen ist möglich, sofern die Voraussetzungen für die Annahme der Stufe 1 oder 2 weiterhin vorliegen.

Absatz 7 ermöglicht auch den Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes, im Anschluss an eine Entscheidung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors nach § 1 Absatz 3, entsprechende Abweichungen vorzunehmen.

#### 4. Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 23 Absatz 2 Satz 3 des Rettungsdienstgesetzes das Außerkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit § 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 13. Februar 2023

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Iris Spranger  
Senatorin für Inneres,  
Digitalisierung und Sport



## **I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **§ 5 RDG**

#### **Aufgabenträger, Beteiligung**

(1) Die Notfallrettung und der Notfalltransport werden von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen. Ergänzend können Hilfsorganisationen, wie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst mit einer Aufgabenwahrnehmung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen werden. Weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen können auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung an der Durchführung der Notfallrettung und des Notfalltransportes im Auftrag der Berliner Feuerwehr beteiligt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. In Ausnahmefällen können auch andere geeignete private Einrichtungen mit Aufgaben der Notfallrettung oder des Notfalltransportes beliehen werden, sofern dafür ein öffentliches Interesse und ein Bedarf bestehen. Die Aufgabenübertragungen nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgen durch die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Der Beleihungsakt oder eine Vereinbarung nach Satz 3 enthält insbesondere Regelungen

- a) zu dem Umfang der Aufgabenübertragung,
- b) zur Haftung,
- c) zur Qualitätssicherung einschließlich der Bindung an die Qualitätsmaßstäbe nach § 5b Absatz 2,
- d) zu Folgen der Nichteinhaltung der Qualitätsmaßstäbe und
- e) zur Finanzierung.

(2) Der Krankentransport wird grundsätzlich von den Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen in privatrechtlicher Form durchgeführt. Die Berliner Feuerwehr übernimmt die Aufgaben des Krankentransports nur, wenn und soweit die in Satz 1 genannten Aufgabenträger dazu nicht bereit oder in der Lage sind.

### **§ 7 RDG**

#### **Notarztdienst**

(1) Die ärztliche Betreuung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten soll in der Regel durch Notärzte und Notärztinnen sichergestellt werden, die in Krankenhäusern oder bei der Berliner Feuerwehr tätig sind. Die im Notarztdienst eingesetzten Ärzte und Ärztinnen müssen über spezielle notfallmedizinische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über mehrjährige klinische Erfahrungen verfügen. Dies gilt auch dann, wenn sie für Hilfsorganisationen oder private Einrichtungen oder weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen tätig sind, denen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 einzelne Aufgaben der Notfallrettung mit Notärztinnen und Notärzten übertragen oder die danach an der Notfallrettung beteiligt worden sind. Zur Unterstützung des Notarztdienstes bei besonderen Schadenslagen werden von den Krankenhäusern, die am Notarztdienst beteiligt sind, ärztliche Einsatztrupps vorgehalten.

(2) Bei Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten zieht die Berliner Feuerwehr eine Leitende Notärztin oder einen Leitenden Notarzt hinzu.

(3) Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Organisation, die Durchführung, die Qualitäts- und Ausstattungsstandards sowie die Finanzierung des Notarztdienstes durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Rechtsverordnung soll auch Regelungen zu den Aufgaben, den Befugnissen und der fachlichen Qualifikation der Notärzte und Notärztinnen und Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen sowie über die Einrichtung und den Einsatz von ärztlichen Einsatztrupps enthalten.

## **§ 9 RDG**

### **Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und ihre Besetzung**

(1) Für die Notfallrettung, den Notfalltransport und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge einzusetzen. Krankenkraftwagen, die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 als solche anerkannt sind, sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung, Notfalltransport und Krankentransport besonders eingerichtet sind, in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung dem anerkannten Stand der Technik und der medizinischen Wissenschaft sowie den jeweils geltenden Normen entsprechen. Dies sind in erster Linie Rettungswagen, Krankentransportwagen und Intensivtransportwagen. Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung zum Transport der Notärztin oder des Notarztes an den Einsatzort. Mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung können darüber hinaus für die Bewältigung besonderer Aufgaben im Rettungsdienst weitere, der Notfallrettung dienende Fahrzeuge eingesetzt werden. Hierzu gehören unter

anderem ein Fahrzeug für den Transport von Patientinnen und Patienten mit hochansteckenden Krankheiten (RTW-I) oder ein Fahrzeug für den Transport von stark übergewichtigen Personen (RTW-S). Für Krankentransportwagen ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde (§ 11) der Nachweis über die den jeweils geltenden Maßgaben des Deutschen Instituts für Normung (DIN) entsprechende Ausstattung zu erbringen.

(2) Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sind im Einsatz mit fachlich geeigneten Personen wie folgt zu besetzen:

- a) bei der Notfallrettung mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter im Sinne des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie einer zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigten Person, die über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügt,
- b) bei dem Notfalltransport mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten sowie einer zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigten Person, die über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügt,
- c) bei dem Krankentransport mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter und einer Person, die zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigt ist und mindestens über die sechzig Stunden umfassende Sanitätsausbildung verfügt,
- d) Notarzteinsatzfahrzeuge mit mindestens einer Rettungsassistentin beziehungsweise einem Rettungsassistenten und einer Ärztin beziehungsweise einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 bestimmt,
- e) Intensivtransportwagen grundsätzlich mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten und einer Ärztin oder einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 bestimmt.

Die Person mit der höherwertigeren Ausbildung ist während des Einsatzes und des Transportes für die Betreuung der Patientin beziehungsweise des Patienten verantwortlich. Die Betreuung von mehr als einer Patientin oder mehr als einem Patienten je Krankentransportwagen ist in der Regel unzulässig.

(3) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter üben bei der Patientenbetreuung die in den von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst in medizinischen Behandlungsstandards ausgewiesenen und ihnen aufgrund der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vermittelten heilkundlichen Maßnahmen aus. Die Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Notfallsanitätergesetzes kann in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst auch durch andere von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst hierzu ermächtigte Ärztinnen und Ärzte angeordnet

werden. Alle im Rettungsdienst eingesetzten Kräfte sind verpflichtet, jährlich an Fortbildungen teilzunehmen. Die jährliche Fortbildungsverpflichtung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die regelmäßig in der Notfallrettung eingesetzt werden, beträgt mindestens 40 Stunden und hat ihren Schwerpunkt in praktischen Ausbildungsinhalten. Näheres regelt eine Rechtsverordnung, die in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst von der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit der für die Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden kann. Die Verordnung kann auch Vorgaben zur Ausbildung und Prüfung von Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitätern gemäß § 9 Absatz 2 und zur Sanitätsausbildung gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe c enthalten.

(4) Im Rettungsdienst dürfen nur Personen eingesetzt werden, die den aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 haben die für Notfallrettung und Krankentransport verantwortlichen Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 und 2 zu schaffen.

## **§ 23 RDG**

### **Einschränkung von Grundrechten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen**

(1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

(2) Abweichend von

a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung befristet bis zum 31.12.2029 zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat,

b) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b kann im Notfalltransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer bis zum 22. Juli 1995 die Ausbildung zur Rettungsanitäterin oder zum Rettungsanitäter abgeschlossen hat, wenn sie oder er insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt,

c) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann im Krankentransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer am 22. Juli 1993 in diesem Bereich tätig war, wenn sie oder er bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügte oder sobald sie oder er diese ohne Unterbrechung bis zum 30. Juni 2017 erworben hat.

Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch eine Rechtsverordnung Abweichungen von den Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 Buchstaben a, b, d und e zulassen, dabei sind Abweichungen nach einem in der Rechtsverordnung festzulegenden indikatorengesetzten Stufenplan vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 ist auf ein Jahr zu befristen und kann begründet einmalig für ein weiteres Jahr verlängert werden.